

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 25.02.2014 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderäte sind, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt je angefangene Stunde 10 Euro. Die Entschädigung für eine einmalige oder mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf den Betrag von 60 Euro nicht übersteigen (Tageshöchstsatz).
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder des Gemeinderates erhalten sie anstelle der Entschädigung nach Absatz 2 ein Sitzungsgeld von 30 Euro.
- (4) Die ehrenamtliche Mitwirkung bei allen kommunalen und allgemeinen Wahlen und Abstimmungen wird mit dem Tageshöchstsatz nach Absatz 2 entschädigt. Vorsitzende der Wahlvorstände und deren Stellvertreter erhalten zusätzlich eine Auslagenpauschale in Höhe von 10 Euro.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
 - (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
 - (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs 2 nicht übersteigen.

§ 3

Entschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten je Tag ihrer Inanspruchnahme für die Stellvertretung des Bürgermeisters:

48,00 €	bis zu 3 Stunden
85,00 €	von mehr als 3 bis 6 Stunden
100,00 €	von mehr als 6 Stunden

Bei Vertretung des Bürgermeisters (Urlaub, Krankheit, Dienstreise) ab dem 3. Werktag pro Tag 110,00 €.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

(1) Gemeinderäte erhalten als Ersatz für Ihre Auslagen und Verdienstaufschlags für die Teilnahme an Sitzungen und ihre sonstige Tätigkeit für die Gemeinde Grenzach-Wyhlen eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Grundbetrag und aus Sitzungsgeldern.

(2) Der Grundbetrag beträgt monatlich 100 Euro

(3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie der Fraktionssitzungen erhalten die Gemeinderäte ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird nur für eine Fraktionssitzung je Gemeinderatssitzung gewährt.

(4) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20 Euro zuzüglich 4 Euro je Fraktionsmitglied.

(5) Der Grundbeitrag nach Absatz 2 wird jeweils $\frac{1}{4}$ jährlich im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiter zu zahlen. Das Sitzungsgeld nach Absatz 3 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt oder kann für einen längeren Zeitraum, höchstens 6 Monate, zusammengefasst werden.

§ 5

Fahrtkosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 - 4 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Bei Benutzung privateigener Kraftwagen wird eine Wegstreckenentschädigung in gleicher Höhe wie für als zugelassene Dienstfahrzeuge in Anrechnung gebracht wird.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Entschädigung vom 27.06.1996, geändert am 27.07.1999 und am 23.10.2001 außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 25. Februar 2014.

(Siegel)

Gez.
Lutz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.